

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 178 (2012)

Heft: 11

Artikel: Milizabschaffungsinitiative wirft ihre Schatten voraus

Autor: Thomann, Eugen / [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-309679>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Milizabschaffungsinitiative wirft ihre Schatten voraus

Im Herbst 2013 stimmen wir über die Volksinitiative «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht» ab, über einen weiteren – und nicht den letzten – Versuch, die Armee aus dem sicherheitspolitischen Werkzeugkasten herauszubrechen. Ihn zu verhindern, kostet viel Geist, persönlichen Einsatz – und Geld.

Eugen Thomann, Redaktor ASMZ

An einem sonnigen Freitag fanden sich jüngst in der Innerschweiz drei Dutzend Damen und Herren zusammen, aus vielen Organisationen, die für eine glaubhafte Sicherheitspolitik eintreten, von Vereinigungen der Offiziere und Unteroffiziere bis zu Schützen- und anderen Sportverbänden. Den Workshop leitete Br Hans Peter Wüthrich, weiland Kommandant der Infanteriebrigade 7, der die Kampagne gegen die Waffenverbotsinitiative zum Erfolg führte.

Worum geht es?

Vordergründig soll diesmal nicht die Armee abgeschafft werden, sondern «nur» die allgemeine Militärdienstpflicht der Männer. Operiert wird mit der Illusion einer «Freiwilligenmiliz», einem nirgendwo in der Welt als Basis einer Armee erprobten «Modell». – Wie natürlich auch die Initianten wissen, gewinnen wir heute die Offiziere zu freiwilliger Mehrleistung nur, weil sie die Armee vom Pflichtdienst her kennen, und viel zu wenig Frauen für den freiwilligen Dienst, da ihnen die Kenntnis der Armee fehlt. Die Initiative liesse von der Armee gar nichts übrig.

Die Initiative würde einen extremen «Sonderfall Schweiz» schaffen. Die meisten europäischen Nachbarn haben die Wehrpflicht zwar ausgesetzt, aber nirgends auf dem Kontinent ist sie beseitigt, – ausser in Mazedonien und Bulgarien.

Was ist zu tun?

Viel Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit ist nötig, zumal die Initiative mit dem «blossen» Abschaffen einer Pflicht lockt und an die Bequemlichkeit noch dienstpflichtiger Männer appelliert.

Dafür soll der breit abgestützte «Verein für eine sichere Schweiz» entstehen, der

Auszug aus der geltenden Bundesverfassung

Art. 58 Armee

¹ Die Schweiz hat eine Armee. Diese ist grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert.

² Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

³ Der Einsatz der Armee ist Sache des Bundes.

Art. 59 Militär- und Ersatzdienst

¹ Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.

² Für Schweizerinnen ist der Militärdienst freiwillig.

³ Schweizer, die weder Militär- noch Ersatzdienst leisten, schulden eine Abgabe. Diese wird vom Bund erhoben und von den Kantonen veranlagt und eingezogen.

⁴ Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls.

⁵ Personen, die Militär- oder Ersatzdienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.

Wortlaut der Initiative

Art. 58 Armee

(unverändert)

Art. 59 Militär- und Zivildienst

¹ Niemand kann verpflichtet werden, Militärdienst zu leisten.

² Die Schweiz hat einen freiwilligen Zivildienst.

³ Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls für Personen, die Dienst leisten.

⁴ (bisheriger Absatz 5 unverändert)

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

8. Übergangsbestimmungen zu Art. 59 (Militär- und Zivildienst)

Tritt die Bundesgesetzgebung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Annahme der Aufhebung der Militärdienstpflicht und der Einführung des freiwilligen Zivildienstes im Sinne von Artikel 59 Absätze 1 und 2 durch Volk und Stände in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

sich zeitig im nächsten Jahr an die Arbeit macht.

Wie stehen die Aussichten?

Obwohl die Gegner der Initiative noch kaum auftraten, lauten die ersten Umfrage-Ergebnisse nicht ungünstig. Sie kön-

nen indes leicht trügen, und darauf auszurufen, wäre verhängnisvoll.

Die wohlgemut an die Arbeit gehenden Teilnehmer gaben sich kampfbereit, überzeugt, dass der Kampf um die Militärdienstpflicht zu gewinnen ist, aber viel persönliche Anstrengung und erhebliche materielle Mittel fordert. ■